

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 115 (1995)

Artikel: Vom Zehnten im alten Zürich, insbesondere für das Stift zum Grossmünster
Autor: Griesel, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-984947>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom Zehnten im alten Zürich, insbesondere für das Stift zum Grossmünster

Vorwort

Ein Protokoll über den Auskauf des grossen, trockenen Zehnten fand ich nebenbei, als ich Grundbucheintragungen meiner Vorfahren in Hottingen suchte. Dieses gab Einblick in die ländliche Vorortsgemeinde Zürichs und weckte mein Interesse am Zehntenwesen. Wie wurden diese Zehnten entrichtet? Wie funktionierte das System in der Praxis? Was wurde als Zehnten gefordert? Diese Fragen stellte ich mir im Winter 1991/92. Literatur über den Zehnten fand sich. Eingehend hatten sich Juristen mit dem Zehnten befasst; Dissertationen behandelten volkswirtschaftliche wie auch soziologische Fragen und andere mehr. Meine Fragen beantworteten sie aber ebensowenig wie volkskundliche und ortsgeschichtliche Publikationen. So suchte ich die Antwort in Zehntemandaten, in Rödeln mit Zehntenprotokollen und in den reichen Aktenbeständen des Staatsarchivs Zürich. Vieles fand ich, anderes suchte ich ohne Erfolg, denn im März 1993 musste ich meine Suche abbrechen. Das Ergebnis meiner Arbeit ist unvollständig; es wird jedoch eine Teilansicht des Zehntenwesens vermitteln. Andere mögen das Bild ergänzen, berichtigen und verbessern.

1. Einleitung

Die Zehnten, von den Karolingern zugunsten der Kirche in ihrem Reiche eingeführt, wurden während der Reformation angefochten und in Frage gestellt. Als althergebrachte Rechte überstanden sie diese, doch

wechselten manche ihre Herren. Der Stadtstaat Zürich übernahm mit dem Grundbesitz der Klöster auf seinem Hoheitsgebiet auch deren Zehntenrechte, tastete aber weder diese noch andere Rechte an, die geistlichen Herren gehörten, welche ausserhalb seines Gebietes wohnten. Die Räte hatten nämlich, zusammen mit Gelehrten, die Heilige Schrift durchsucht und in dieser keine Stelle gefunden, welche die Abschaffung der Zehntenrechte gutgeheissen hätte. Das Grossmünsterstift ersuchte den Rat, ihm beim Einzug der Zehnten zu helfen. Es überliess der Stadt nebst ansehnlichem Vermögen freiwillig einen Teil seiner Zehnten. Seine Verwaltung wurde unter die Kontrolle der Stadt gestellt. Die Räte ernannten hiezu Pfleger und wählten den Kammerer wie auch den Grosskeller. Beide leisteten wie der Stiftsverwalter und die übrigen Chorherren den Räten den Eid. Die Chorherren wie der Verwalter gelobten, ihre Pflichten in der Seelsorge und im Lehramt getreu zu erfüllen, das Stiftsvermögen zu erhalten und zu mehren, das Ansehen des Stifts zu fördern und zu verschweigen, was dessen Ruf schädigen könnte. Diese Ordnung entstand 1541, 10 Jahre nach dem Tode des Reformators Ulrich Zwingli und nach dem Hinschied seines Förderers Heinrich Uttinger (1489–1536), des letzten Custos des Stifts zum grossen Münster. Der Zeit entsprechend enthält sie nichts zum Schutze der Zins- und Zehntenpflichtigen, ermöglichte jedoch den 18 Chorherren mit ihren Familien ein Leben im Wohlstand und frei von wirtschaftlichen Sorgen.

Um geistlichen und weltlichen Herren ihr Dasein zu erleichtern, werden Zürichs Untertanen bis ins 19. Jahrhundert diese Grundzinsen bringen und Zehnten bereitstellen. Sie erheben sich 1646 am Zürichsee und im Knonauer Amt ohne Erfolg gegen willkürliche Steuern der Stadt Zürich. Diese leih hingegen den Bündner Hochgerichten Davos, Klosters, Castels, Schiers-Seewis, Belfort Unterengadin und Schanfigg 10 000 Gulden, damit sich diese für 143 616 Gulden von den österreichischen Herrschaftsrechten loskaufen können. 1648 befreien sich die Niederlande von Zehnten und anderen Abgaben der Spanier, nach siebzig Jahren Krieg. Waren die Zweihundert der Stadt Zürich milde Herren, und ertrugen die Untertanen die Zehnten geduldiger als andere? Nun, die Zürcher hatten nicht nur einen Zehntenherr. Rund 100 Private und 30 Ausserkantonale bezogen zusammen mehr Zehnten als die Stadt. Diese zog die Zehnten unter dem Namen der ehemaligen Herren durch Amtsleute und Vögte ein. Auf der Landschaft kamen Zehnten oft den Pfarrern zu, welche sie als Lohn von den Besitzern der Kollaturrechte be-

zogen. Die Zehnten galten als Privatrechte, in die sich die Stadt nur ungern einmischte. Die verschiedenen Zehnten glichen einander, wurden jedoch nicht in gleicher Weise eingezogen. Im folgenden werden Zehnten des Grossmünsterstifts anhand von dessen Unterlagen behandelt, Mandate und Ratserkenntnisse Zürichs werden mitberücksichtigt. Eine umfassende Darstellung bräuchte noch mehr Unterlagen. Vollständigkeit kann nie erreicht werden, weil die Unterlagen von den Herren und ihren Vertretern herkommen und die Stimme des Volkes längst verstummt ist.

2. Früchte der grossen Zehnten

Der zehnte Teil von allem Möglichen musste bereitgestellt werden. Grosse und kleine Zehntel sind für Mathematiker Unsinn. Gross nannte man die Kornzehnten der grossen Erträge wegen, vielleicht auch weil sie den Grossen, den Mächtigen zukamen. Diese bestimmten, was ihnen abzuliefern war und was die Kleinen nehmen durften. Die Grafen gegenüber ihren Vögten, die Bischöfe bei ihren Pfarrkirchen und Leutpriestern. Den Kleinzehnten wie den Blutzehnten konnte nur einziehen, wer in der Nähe der Produzenten wohnte, und so schien es ratsam, den Kleinen solche Zehnten als Lohn zu überlassen. Die Grenzen zwischen den grossen und kleinen Zehnten waren unbestimmt und veränderlich.

Frucht nannte man früher alles, was auf den Feldern gedieh und den Menschen nährte. Der grosse trockene Zehnten wurde von Getreide und Hülsenfrüchten bereitgestellt, und die Trauben lieferten den grossen nassen Zehnten.

Die Zürcher stellten für die grossen Zehnten bereit: Korn, Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Wein und Heu (wo Heu zu geben üblich war) und dazu noch alles mögliche, was man irgendeinmal oder von altersher gegeben hatte. In den Vorratsräumen der Zehntenherren finden sich überwiegend Kernen, Haber, Gerste und Wein. Kernen sind die Früchte des Korns, unter dem man die Dinkelarten verstand und immer noch so benennt. Haber und Dinkelkernen sind reich an Nährstoffen und Fett. Trotzdem lassen sie sich leicht lagern, weil die beiden Getreidearten nicht nur Deckspelzen haben wie die übrigen und diese beim Dreschen verlieren, sondern dazu noch eine Hüllspelze, welche dem Dreschen wi-

dersteht. Sie umhüllt den Fruchtkörper weiterhin und schützt ihn beim Lagern vor dem Ranzigwerden. Infolge der Hüllspelzen verlassen Dinkel- und Haberkernen den Darm unverdaut. Um dies zu verhindern, müssen die Hüllspelzen durch Quetschen aufgebrochen, durch Mahlen zusammen mit dem Fruchtkörper zu Schrotmehl zerkleinert werden. Normalerweise werden jedoch die Hüllspelzen durch Rellen in der Mühle, kurz vor dem Mahlen, abgeschält. Hafer wird zuvor noch geröstet und gesotten, da seine Hüllspelzen noch schwieriger vom Fruchtkörper zu trennen sind als solche des Dinkels.

Zehntenbezüger mit eigenem Vieh lagerten anstatt der Kernen auch Fäsen. Fäsen sind die vollen Ähren des Dinkels. Auch diese können in der Mühle durch die Relle getrieben werden. Wird diese richtig eingestellt, lässt sie die Kernen unbeschädigt. Diese müssen dann von den Deckspelzen und den Ährenspindeln, welche in der Reife zerfallen, getrennt werden. Ein Malter (= 4 Mütt) Fäsen ergibt nur 1,5 Mütt Kernen. Der Abfall, die Spreu von rund 2,5 Mütt, enthält die Deckspelzen und Teile der Ährenspindel und wird dem Vieh verfüttert.

Beim Rellen der Kernen vor dem Mahlen fielen nur 30 % zertrümmerte Hüllspelzen aus, welche man Grüsch nennt und für Mensch und Tier verwendet. Roggen wurde neben dem Hafer in einer Zelg angebaut. Sein zähes Stroh war geeignet zum Anheften der Reben wie auch zum Drehen von Garbenschnüren.

Gerste wurde 1509 durch Ratsbeschluss als Teil der grossen Zehnten bestimmt. Da sie früher reift, wurde ihr Zehnten jedoch weiterhin getrennt vom Kornzehnten und zeitlich vor diesem verliehen und eingezogen.

Da beim Weinzehnten auch «allerley vorteils gebrucht wirt», waren die Räte laut Mandat vom 1. Juni 1556 der Meinung, dass «mengklich den Zähenden von synem wyn, truben und gewechs, jm werde vil oder wenig, je nach anzal des wyns und der früchten, so einem an yedem guot wirt, geflissen richte und gebe».

Der Heuzehnten wurde meistens in Geld entrichtet. 1798 wurden als Grosszehnprodukte ferner genannt: Feldbohnen, Erbsen, Wicken, Paschi (Gemisch von Erbsen, Wicken, Mais, Hirse, Hafer usw., gewöhnlich auf Neubruch gepflanzt). In den Zürcher Mandaten wird Hirse nicht erwähnt.

Der Zürcher Bauer musste für alle Produkte, die er erntete, die Zehnten bereitstellen, wie die Mandate beweisen. Die Zehntenherren nahmen jedoch nur bestimmte, auserlesene Früchte als Zehnten an.

3. Die Produkte der kleinen Zehnten

Die Obrigkeit verlangte von ihren Untertanen auch die getreue Bereitstellung der kleinen Zehnten. Diese mussten den alten Bräuchen entsprechend entrichtet werden, doch finden sich in den Mandaten keine Listen und Namen der Kleinzehntprodukte, auch nicht in besonderen Kleinzehnt-Mandaten. Die Statutenbücher des Stiftes St. Felix und Regula nennen mehrmals eine «DECIMA MINUTA» und dabei einen festen Geldbetrag, der dem Stift dafür zu bezahlen war, und daneben auch «DECIMAE MINORES», ohne Geld zu nennen. Die Verwendung der letzteren lässt jedoch die Vermutung zu, dass die Kustorei auch hiefür Geld bekam. Auch in Rechnungsbüchern finden sich für die kleinen Zehnten Geldbeträge und keine Naturalien wie bei den grossen Zehnten. Andere Bräuche könnten bei den weltlichen und geistlichen Herren auf der Landschaft die Regel gewesen sein. Doch gehörten zu einer rechten Pfrund auch Hof, Stall und Garten, in denen alle Kleinzehntprodukte auch gedeihen konnten. Die Herren auf dem Lande schätzten deshalb den Kleinzehntersatz höher ein als das Kraut aus dem Garten, ohne dabei ein Spanferkel gelegentlich zu verschmähen.

Nur im Urbar über den kleinen Zehnten der Pfrund Dällikon sind diese wie folgt aufgezählt: die Baumgärtchen, Hanf, Flachs, alles Obst, Nüsse, Ferkel, Gänse, Schafe, Kälber, Bienenvölker, Hähne und was dergleichen mehr ist, nichts ausgenommen, dann das Heu und Emd, wofür weiterhin jährlich das bestimmte Heugeld zu erlegen sei. Diese Liste steht jedoch in einem Vertrag über den Auskauf der kleinen Zehnten vom 14. Dezember 1640 und wurde von den Dällikern kaum unterschrieben. Das Grossmünsterstift hatte alles Interesse, möglichst viele Produkte zu erwähnen, um den Preis möglichst hochzutreiben. Verkauft werden «Schuldigkeit, Recht und Gefell des kleinen Zehndens», womit nicht gesagt ist, dass diese Zehnten wirklich in natura oder Geld je entrichtet wurden. Der Vertrag wurde auf Wunsch des Pfarrers von Vertretern Zürichs und des Stifts entworfen, um Streit und Ärger beim Zehnten zu vermeiden.

4. Weitere Zehnteneinkünfte

Die grossen wie die kleinen Zehnten wurden von den Bauern erhoben. Der Zehntenherr zog den Zehnten nicht selber ein, sondern betraute andere, die Zehntenleute, 1597 «Ynsammler», 1717 Zehntenbesteher genannt, mit diesem Geschäft. Sie mussten ihm als Zehnten das abliefern, was er wünschte, beispielsweise Geld statt der kleinen Zehnten. Bei den grossen, trockenen Zehnten wurden die Zehntenleute verpflichtet, die bereitgestellten Zehntengarben einzusammeln, sie zu dreschen, die Spreu auszuscheiden und dem Herrn Getreide in den vereinbarten Sorten und Mengen abzuliefern. Bei dieser Arbeit konnten Gewinne erzielt werden. Von diesen schöpfte der Zehntenherr einen Anteil ab, beispielsweise ein Huhn für jedes Mütt Kernen. Diese Hühner mussten nicht die Bauern, sondern die Zehntenleute abliefern. Es war ihnen freigestellt, wie sie diese herbeischaffen wollten. Abliefern mussten sie die Hühner vor dem Zehnten. Die Zehntenhühner wurden infolge Ratserkenntnis von 1485 mit der Zeit zu Geldabgaben pro Mütt oder Malter, vereinfachend pro Stuck, und zu Stuckgeldern. Solange die Zehntenleute um die Verleihung stritten, war es den Herren oder ihren Verwaltern auch möglich, weitere Leistungen von ihnen zu verlangen und auch zu erhalten. Sie lieferten auch noch Strohwellen, Bindschaube von Roggenstroh, Büschel von gehecheltem Flachs oder Hanf ab, um die Arbeit zu bekommen. Ihr Gewinn wurde dadurch kleiner, es sei denn, sie senkten ihre Angebote zum Nachteil des Zehntenherren. Diese und insbesondere ihre Vertreter auf der Landschaft, die Vögte und die Pfarrherren, forderten anstelle dieser sogenannten Naturalgefälle auch etwa Geld. Weil diese Abgaben bei der Verleihung der grossen Zehnten zugesichert wurden, galten sie mit der Zeit als Bestandteile der grossen Zehnten, was sie nicht waren. Als 1799 die Zehntenerträge ermittelt wurden, um die Zehnten durch Loskauf abzuschaffen, wurden solche Einnahmen als Teil der grossen Zehnten angesehen. Den Bauern, nicht den Zehntenleuten, wurde zugemutet, auch die Naturalgefälle kapitalisiert loszukaufen.

5. Das Stuck (lat. frustum)

Jedes Kind in Zürich weiss, was es will, wenn es um ein Stuck Kuchen bittelt, unbestimmt ist nur dessen Volumen. Beim Zehnten sind die

Grössen der Stuck bekannt, es ändern die Masseinheiten sowie die Kuchen oder Früchte. 1571 erscheint auch der Begriff «schweres Stuck» im zürcherischen Zehntenwesen. Beide Begriffe fehlen bei Rudolf Gmür «Der Zehnt im alten Bern»; hier soll kurz erläutert werden, wie sie in Zürich verstanden wurden.

Der Hauptmann von Winterthur erhielt 1541 als Lohn «40 Mütt Kernen, 20 Malter Haber, 30 Eimer Wyn und 30 Guldin, tuot 120 Stuck.» Ein Stuck steht für 1 Mütt Kernen, 1 Malter Haber, 1 Eimer Wein und 1 Gulden. Die Liste kann verlängert werden. Als 1 Stuck galten 6 Viertel Schmalsaat, 6 Viertel Roggen, 10 Viertel Fäsen, 5 Schilling Geldzins; die Nutzung von 1 Juchart Reben wurde berechnet mit 4 Stuck, diejenige von 1 Juchart Acker mit 2 Stuck. Jede Pfrund hatte ihre festen Einnahmen, welche man die Competenz nannte. Ein «Pfründen Büchli» gab im 18. Jahrhundert Auskunft über die Einkommen aller Pfarrer und weltlicher Würdenträger und erlaubte Vergleiche.

Solche jährliche und feste Einnahmen wurden alle einem Stuck gleichgesetzt. Man darf annehmen, dass 1 Mütt oder 83 Liter Kernen den gleichen Tauschwert hatten wie 1 Eimer (42 Liter) Wein oder 1 Malter (334 Liter) Haber und man für jedes Stuck auch 1 Gulden erhalten hätte. Alle Abgaben und Einkünfte pro Stuck hätten sich nach dem Wert und nicht nach der Menge gerichtet, was vernünftig erscheint. Ein Hauptmann in Winterthur erhielt doppelt soviele Stuck Kernen wie Hafer, mengenmässig jedoch zweimal soviel Hafer wie Kernen. Er und seine Familie konnten demnach doppelt soviel Hafer wie Kernen verbrauchen. Der Staat zahlte ihm und vielen anderen Beamten die Naturallöhne dem üblichen Verbrauch entsprechend. Die Kernen lieferte die Hausfrau dem Bäcker ab und erhielt für ein Mütt 90 Pfund Brot. Mit 40 Mütt Kernen konnte die Gattin des Hauptmanns 360 Pfund Brot im Jahr eintauschen, täglich 1 Pfund Brot. Sie erhielt jedoch viel mehr Hafer. Haferbrei und Hafersuppe standen vermutlich jeden Tag auf dem Tisch des Hauptmanns. Mit Hafermehl konnte die Hausfrau auch das Brotmehl strecken. Haferflocken und Bircher Müesli aus Haferflöckli kannte das alte Zürich nicht.

Die Naturaleinnahmen Zürichs, Zehnten und Zinsen, kamen aus der Dreizelgen-Bewirtschaftung. Jede Zelg war ungefähr gleich gross. Im ersten Jahr wurde Korn gesät und Kernen als Zehnten bereitgestellt, im zweiten Jahr Hafer und dazu auch etwa Roggen, im dritten Jahr lag die Zelg brach und wurde beweidet. Weil Hafer auf gleicher Fläche nur halb

soviel wie Kernen abwirft, entsprach die ländliche Produktion nicht dem städtischen Bedarf, welcher doppelt soviel Hafer wie Kernen brauchte.

6. Das schwere Stuck

Kernen waren nicht nur ertragreicher als Hafer, sie konnten auch teurer verkauft werden. Die Bauern waren weder in der Lage noch bereit, mehr Hafer auszusäen. Dies noch viel weniger, wenn die Dreizelgenwirtschaft aufgegeben wurde und in der Brachzelg gepflanzte Kleinzehntprodukte grösseren Gewinn versprachen.

Um trotzdem mehr Hafer als Kernen aus dem Zehnten zu bekommen, forderten die Zehntenherren von den Zehntenleuten, nicht von den Bauern, einfach die Lieferung von Kernen und Hafer im erwünschten Verhältnis. Während die erste Zelg 200 Mütt Kernen, die zweite, gleich grosse Zelg, nur halb soviel, nämlich 100 Mütt Hafer, bringen konnte, schrieben sie die Ablieferung von 20 Mütt Kernen und 40 Mütt (=10 Malter) Hafer als Zehnten vor, indem sie 1 Mütt Kernen einem Stuck und dieses auch 1 Malter Haber gleichsetzten. Dies war mathematisch falsch, erfüllte jedoch den Zweck, welcher die Mittel heiligen soll. In Verleihungsprotokollen genügte eine kleine Korrektur: Statt 20 mt Kernen und 10 mt Haber schrieb man 20 mt Kernen und 10 mt Haber, oder 30 Stuck, von denen 2 Stuck Kernen und 1 Stuck Haber sein sollen und das Stuck Haber in Malter, das Stuck Kernen in Mütt abzuliefern waren. Diese Zauberformel nannte man «die schweren Stuck», weil 1 Malter Hafer schwerer als 1 Mütt Kernen, Hafer oder Roggen war.

Die Äbtissin vom Fraumünster forderte schon 1411 in Maur, Üssikon und Äsch von den Zehntenleuten die Ablieferung von mehr Haber als Kernen. Aus den Zehnteneinnahmen des Fraumünsters ist zu ersehen, dass die Ablieferung von mehr Hafer als Kernen die Regel war und die Zauberformel 2 Mütt Kernen und 1 Malter Hafer sich nach der Reformation durchsetzte. Dies finden wir in den Offnungen für die Verleihung der Zehnten, nicht in den Mandaten, weil die Zehnten privatrechtlicher Natur waren. Die schweren Stuck wurden mit der Zeit ausgedehnt und verbessert. Um 1700 wurde im Fällander Zehenden Rodel folgendes eingetragen : «Zur Nachricht diene, dass die schweren Stuck gerechnet werden wie folget: vor für Schwehrs Stuck, an Kernen zu zah-

len werden gerechnet 5 vtl (Viertel) Kernen An Bonen 6 vtl, An Roggen 7 vtl, An Haaber 16 vtl, schwere Stuk NB zu 16 vtl gerechnet».

7. Die Zehntenschätzer oder -beschauer

Die schweren Stuck wurden bei der Schätzung der Zehnten angewendet. Diese war erforderlich, wenn der Zehnthalter die Zehnten verlieh. Das Grossmünster liess während Jahrzehnten immer die gleichen Männer seine Zehnten vor der Ernte und der Verleihung schätzen. Im Dreizelgensystem war dies einfach, weil eine Zelg nur mit einer Frucht, ausnahmsweise mit mehreren, bestellt war. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde die Dreizelgenwirtschaft in der Nachbarschaft Zürichs zugunsten einer freien Feldbestellung aufgegeben. Die Schätzer mussten nach Hans Conrad Gyger auf «Brylen», auf Listen, die Fruchtarten und die Flächen der Äcker feststellen, zusammenzählen und mit dem geschätzten Ertrag einer Juchart vervielfachen, um den Ertrag der einzelnen Früchte in einem Zehntenbezirk zu schätzen. War dies getan, mussten die Erträge in Mütt umgerechnet werden in schwere Stuck. Im einfachen Fall mit 3 Getreidearten mochte die Berechnung wie folgt aussehen:

	Kernen	Hafer	Roggen	Total	%
1) Flächen in Juchart	100	40	60	200	
2) Ertrag pro Juchart	20 m ^t	10 m ^t	8 m ^t		
3) Ertrag in Mütt	2000 m ^t	400 m ^t	480 m ^t	2880 m ^t	100
4) Zehnten in Mütt	200 m ^t	40 m ^t	48 m ^t	288 m ^t	10
5) Schwere Stuck	$\frac{5}{4}$	$\frac{16}{4}$	$\frac{7}{4}$		
6) Zehnten in Stuck	160	10	27	197	
7) Abzuliefern Stuck	131	66	—	197	
8) Schwere Stuck	$\frac{5}{4}$	$\frac{16}{4}$			
9) Abzuliefern Mütt	164 m ^t	264 m ^t	—	428 m ^t	15
10) Bilanz in Mütt	+36 m ^t	-224 m ^t	+48 m ^t	-140 m ^t	

Der Zehntenschätzer rechnete nur bis zur Linie 7 der Tabelle. Er hatte das errechnet, was in Stuck abzuliefern war und die Stuck im Verhältnis 2 Mütt Kernen auf ein Stuck Hafer aufgeteilt. Diese Art der Schätzung

wurde erst in der Helvetik mit der Instruktion für die Zehendenschätzer für das Jahr 1799 abgeschafft mit folgender Begründung: «Da die Interims Regierung es in der Natur der Dinge gegründet findet, dass nur von solchen Früchten, welche wirklich angepflanzt sind, der Xden gegeben werde, mithin die sogenannten schweren Stuk oder Haber Malter, so wie auch das Stroh, welches von mehreren Orten von den Zehendbestehern in Natura geliefert werden müssen, desgleichen das Stuk – oder Ehrschatzgeld aufhören sollen – ...»

Die Instruktion hatte zur Folge, dass der Haferzehnt des Kammeramtes im Grossmünsterstift von 498 Malter im Jahre 1798 auf 44 Malter im Jahre 1803 sank. Das Stift hatte während Jahrhunderten ein Vielfaches an Hafer beim Zehnten einsammeln lassen. Seine Einnahmen aus dem trockenen Zehnten lassen keinerlei Schlüsse zu auf die landwirtschaftliche Produktion.

8. Die Zehnten-Verleihungen

Das Grossmünsterstift verlieh 4 Arten von Zehnten. Die Korn- und die Gerstenzehnten, auch grosse trockene Zehnten genannt, der grosse nasse Zehnt, Weinzehnt genannt, sowie die kleinen Zehnten wurden getrennt und in verschiedener Weise verliehen. Der Gerstenzehnt wurde vor dem Kornzehnt geschätzt und verliehen, weil die Gerste früher reift und wohl auch, da man den Gerstenabendtrunk und das bescheidene Nachtmahl nicht abschaffen mochte; und ein Ratsbeschluss von 1503 mit der Zuweisung des Gerstenzehnt zum grossen Zehnt vom Stift vor der Reformation nicht befolgt werden musste. Das Vorgehen war gleich wie beim Kornzehnt und muss nicht besonders beschrieben werden.

Kornzehnten

Zeit und Ort der Zehntenverleihungen mussten allgemein bekannt sein. Der Termin konnte fest im Kalender auf einen bestimmten Tag festgelegt sein, andernfalls musste ein Glöcklein daran erinnern. Am 7. Juni 1598 verboten die Räte die Verleihung an Feiertagen, am 23. Mai 1657 die Verleihung ausserhalb des Kantonsgebietes. In der Chorherrenstube des Stifts wurden alle Zehnten der näheren Umgebung verliehen. Die

Pfleger der Stadt, der Verwalter, der Kammerer, der Grosskeller, einzelne Chorherren und die Schätzer waren anwesend, sie gaben dem Anlass das nötige Gewicht. Die Pfleger wahrten allfällige Interessen der Zweihundert. Ein Zehnt nach dem anderen wurde ausgerufen, die Bewerber traten herein. Die Schätzung in Stuck wird bekannt gegeben, es wird geboten und überboten. Die Stiftsvertreter beraten, die Pfleger mischen sich ein. Der Entscheid fällt nicht immer für das höchste Angebot, denn der Bewerber muss in jeder Hinsicht genehm sein. Das Verfahren entspricht dem Submissionsverfahren von heute. Der Entscheid wird den Bewerbern bekannt gegeben, die wichtigsten Bestimmungen der Offnung für die Zehntenverleihung werden vorgelesen und die Erfolgreichen schwören, sie einzuhalten. Der nächste Zehnt wird ausgerufen.

Sind alle Zehnten verliehen, werden sie unter die Chorherren verteilt. Hiefür werden Regeln befolgt, welche schon in den lateinischen Statutenbüchern des 15. Jahrhunderts niedergeschrieben wurden. Für die Teilung berechnen die jungen Chorherren Lose, und die ältesten suchen die günstigsten für sich aus. Sie müssen den Transport von der Zehnentscheune auf ihre Kornschütte selber vergeben und bezahlen, nahe Zehnten werden deshalb bevorzugt. Sind die Zehnten geteilt, bittet der Verwalter die Gesellschaft zum reichlichen Nachtmahl, zubereitet von seiner Gattin und der Stubenfrau mit ihrer Magd, welche die Herren bedienen. Sind die Leckerbissen verzehrt wie die Becher geleert und ist die Stube geräumt, rechnet der Verwalter ab und verteilt die Kosten auf das Kammer- und Studentenamt. Das Protokoll wird geschlossen mit einem Gottlob, wenn alles im Frieden verlief.

Weinzehnten

Auch Weinerträge kann man schätzen und den Zehnten beziehen, wenn Qualität nicht gefragt ist. Die Rebleute mussten den Zehnten von den Trauben und dem «Gewächs», dem Wein, bereitstellen und geben. Auch bei der Versteigerung eines Weinertrags konnte der Zehnt abgezogen werden. Das Grossmünsterstift besass im Schenkhof 7 grosse Trotten, auf denen es alle eigenen und die Zehntentrauben presste und kelterte. Der Grosskeller konnte zusammen mit dem Schenkhofer die Weinqualität beeinflussen. Es verlieh «den win in und us dem Schenkhoff ze verlichen», den Transport der Trauben in den Schenkhof und das Weg-

führen der Trester an Knechte, welche hiefür mit 1–2 Mütt Kernen entschädigt wurden. Aufseher überwachten diese und die Rebleute beim Bereitstellen der Zehntentrauben. Bis 1540 wurden diese für ihre Arbeit nicht bezahlt. Man rief sie herbei und liess sie schwören, mit Sorgfalt allen Schaden und Betrug zu verhindern. Vermutlich mussten Männer der Stiftsverwaltung, Meier und Feldaufseher während der Weinernte diese Aufsicht übernehmen.

Während der Reformation überlässt das Stift bedeutende Vermögens- und Einkommensanteile der Stadt Zürich und kann andere behalten. Seine Verwaltung wird unter städtische Aufsicht gestellt. Zürichs Räte wählen den Kammerer und den Grosskeller. Diese leisten den Räten den Amtseid; diesen schwören auch der Verwalter und die Chorherren und versprechen dabei, Einkommen, Vermögen sowie die Ehre des Stiftes zu wahren und zu mehren. Um den Weinzehnten zu verbessern, werden die Überwachung und der Transport der Trauben neu geregelt. Arbeitsgruppen verleiht man nun diese Aufgaben und entschädigt sie nicht mehr pauschal wie vorher die Knechte, sondern bezahlt sie pro Eimer Trauben. Hinzu kommt eine «Besserung» oder Pauschalentschädigung in Kernen und in Geld. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe ändert je nach der Lage der Reben und den Transportmitteln. Der Vorsteher der Arbeitsgruppe erhält den Titel Griesswart. Er tritt an die Stelle der Aufseher, welche im Mittelalter noch SPECULATORES SIVE CUSTODES genannt wurden. In Fluntern kommen ein Karrer mit 2 Karren des stiftseigenen Kehlhofs Schwamendingen hinzu sowie die 3 Stangenknechte Heini Schnider, Dällikon, Butz und Hügli. Titel und Namen werten die Gruppe auf; der Stücklohn spornt sie zu grösserer Leistung an.

Kleinzehnten

Während die Kornzehnten alljährlich neu übergeben wurden und der Weinzehnteneinzug einer Arbeitsgruppe zum Grund- und Stückpreis verliehen wurde, erscheint die Verleihung der Kleinzehnten weniger einheitlich und klar. Sie konnten Teil des Pfarrerlohnes sein und waren damit für eine Amtszeit verliehen, oder ihr Ertrag floss in die Stiftskasse. Dann ging es nur um den Einzug der in Geld umgewandelten Kleinzehnten. Die erfolgreichen Bewerber des Kornzehnten erhalten ohne Entschädigung etwa den Auftrag, den Hanfzehnten bei den Pflanzern

einzu ziehen und den vollen Betrag der Propstei abzuliefern. Hat das Stift in einer Wacht Güter und zieht dort ein Träger die Grundzinsen in natura und in Geld ein, überbindet der Verwalter ihm die Pflicht, auch die Heu- und Kleinzehntgelder zu sammeln. Die unangenehme Aufgabe kann auch der Wacht verliehen werden, in den Stiftsrechnungsbüchern erscheinen nur Geldbeträge. Es darf vermutet werden, dass auch die Pflichtigen lieber Geld als Ware abgaben. Die gleichbleibenden Beträge und der Einzug durch den Träger der Grundzinsen verleiten beide Seiten zur falschen Auffassung, die Kleinzehntgelder seien Grundzinsen. Dies war ein Irrtum zugunsten der Zehntenherrn, denn die Kleinzehnten wurden in der Helvetik ersatzlos abgeschafft, als Grundzinsen mussten sie losgekauft werden.

9. Von den Zehntenempfängern

Waren die Zehnten verliehen, begannen Aufgaben und Pflichten der Zehntenempfänger. «Zehntenleute» nannte man sie zur Reformationszeit, später sind sie «Zehntenbestehher» oder «Zehntenbeständer» oder ohne Benennung. Die Pflichten sind den Zehntenarten angepasst.

Kornzehnten

In der Mediation wurden die trockenen Zehnten nach der Schätzung zuerst der Gemeinde angetragen, «und wann selbige den Zehnten bestehen will», wurde derselbe ihr vorzugsweise verliehen. Tat sie das nicht, wurde der Zehnten versteigert, andernfalls wurden die «Gemeinsausschüsse als Beständer des Zehnten» betrachtet. Die Zehnten-Bestehher oder -Beständer, so nannte man die Zehntenleute seit dem 17. Jahrhundert, empfingen den Zehnten mit der Verleihung zu treuen Handen. Der Zehntenherr übergab ihnen seinen Zehnten zum Einsammeln von den Äckern, zum Dreschen und zum Trennen der Spreu von den Kernen. Hiefür stellte er Bedingungen, welche in den Offnungen festgelegt wurden und sich an die Empfänger, später Besteher genannt, richteten. Bei der Verleihung wurden die Bestimmungen vorgelesen, die Besteher mussten mit Eid schwören, sie zu beachten. In den Mandaten der Räte Zürichs sind die Vorschriften für die rechte Bereitstellung der

Zehntengarben zu finden, wie auch allgemeine Vorschriften für die Besteher, deren Bürgen, nebst solchen für die Müller. Weil Zürich grösster Zehntenherr war und seine Zehntenrechte früher weltlichen wie geistlichen Herren gehörten, vermehrten sich in den Mandaten mit den Jahrzehnten Vorschriften über das Zehnten, die einst in den Offnungen standen.

Die Besteher sammelten auf den Äckern alles ein, was die Bauern nach Zehntenrecht – bereitgestellt hatten. Sie trugen die Garben zur Zehntscheune, droschen sie aus und trennten die Spreu von den Körnern. War die Schätzung richtig und war der Zehnt getreu aufgestellt worden, hatten sie Erträge gemäss Linie 4) der Tabelle A im 7. Abschnitt erarbeitet. Infolge der Anwendung der schweren Stuck und des ungleichen Ertrags der drei Getreidearten, mussten sie 164 Mütt Kernen und 264 Mütt Hafer abliefern, zusammen 428 Mütt, statt 10 % des Ertrages volle 15 %.

Zeile 10) der Tabelle A zeigt die Bilanz für die Besteher. Sie haben 36 Mütt Kernen und 48 Mütt Roggen mehr, als sie abliefern müssen. Kernen und Roggen können sie verkaufen und mit dem Erlös versuchen, die fehlenden 224 Mütt Hafer zu kaufen oder einzutauschen. Da im Zehntengebiet insgesamt nur 400 Mütt Hafer geerntet wurden, erscheint dies nicht leicht, jedoch nicht als unmöglich. In jedem Falle müssen die Besteher 5 % mehr dem Zehntenherrn abliefern als die 10 % des eigentlichen Zehnten.

Zum Mehr an Kernen und Roggen kamen noch die Spreu und Strohhaufen, welche die Besteher nutzbringend verwenden konnten. Oft wurde dieser Ertrag durch die Zehntenherren selber gekürzt oder durch die Kleinzehntbezüger, welche Stroh für ihre Ställe und Latrinen brauchten. Hielten sie selber Vieh, verlangten sie von den Bestehern Fäsen. Sie brachten diese dem Müller zum Rellen und erhielten zu den Kernen auch noch die Spreu als Viehfutter. Stuckgelder und einen Ehrschatz mussten die Besteher vor der Ernte leisten. Gross war der Spielraum für Gewinn kaum, es sei denn, dass die Schätzer alle Abzüge in ihren Berechnungen berücksichtigten. Da man den Zehnten ihnen verlieh, wenn die Angebote der Besteher den Zehntenherren nicht genügten, hatten sie allen Grund dazu und kürzten damit die Einnahmen ihrer Auftraggeber. Dies würde erklären, warum sich immer wieder Besteher um die Zehnten bewarben. Zürichs Räte liessen 1754 auch Taglöhner als Besteher zu, vermutlich um höhere Angebote bei den Verleihungen zu erhalten und passiven Widerstand der Bewerber aus dem Bauernstand

zu überwinden. Die Zehntenherren verlangten nebenbei für die Benützung der Zehntenscheuer eine Miete von 1–2 Mütt Kernen und liessen – ohne Entschädigung – die Umgebung in Ordnung bringen; Wege und Wassergräben mussten instand gesetzt werden.

Die Besteher waren unersetzliche Kleinunternehmer. Im Auftrag der Zehntenherren zogen sie den Zehnten ein und lieferten diesen mehr als nur den Zehnten ab. Sie sammeln auf dem Felde die Zehntengarben ein, dreschen sie, trennen Spreu vom Korn, tauschen Überschüsse einzelner Früchte irgendwie ein gegen das, was der Zehntenherr begehrte, Kernen und Hafer im Mengenverhältnis eins zu zwei. Pächter sind sie nicht, denn diese bezahlen einen Zins, um aus einem geliehenen Gut Erträge herauszuwirtschaften.

Der Transport der trockenen Früchte von der Zehntenscheune zum Grossmünsterstift gehörte nicht zu den Aufgaben der Besteher. Mit dem Abfüllen der Dinkel- und Haferkernen war ihre Aufgabe erfüllt. Übernahmen sie auch den Transport zu den Kornschüttten des Kammeramtes, war diese zusätzliche Leistung zu entschädigen. Die Chorherren zahlten «den Bauern, die den trockenen Zehnten liefern» eine Entschädigung in natura und in Geld. Diese richtete sich nicht nach der Weglänge, sondern nur nach der Stuckzahl des transportierten Zehnten. Zehntenanteile für den Dorfpfarrer wurden abgezogen. Für 10 Stuck wurden etwa 1 Brot zu 4 Pfund, 1 Kopf Wein und 8 Schillinge sogenanntes Käsegeld bezahlt. Mit diesen Entschädigungen konnten die Bauern ein Dorffest veranstalten, oder sie konnten das Geld auf die Seite legen.

Diese Entschädigungsweise des 18. Jahrhunderts ersetzte die ursprüngliche. Vorher musste jeder Chorherr selber den Transport seines Zehnten an die Hand nehmen und bezahlen. Dies konnte zu Preissteigerungen führen und war unzweckmäßig. Obiges Vorgehen war gut, doch «Diese Unkösten werden jährlich aus dem Sekel eines jeden der X Chorherren Ständen, und den VII todten Pfründen, die ins Studentenamt fallen, als Contribution bestritten, der XVIIIte Stand, der ist die beyde Amtsleüthe, Camerer und Grosskeller werden gratis gehalten».

Die Stadt Zürich zahlte 1583 der Gemeinde Wädenswil 30 Gulden und Richterswil 20 Gulden für den Abendtrunk nach der Zehntenverleihung, weil und solange diese den Zehnten nach Zürich fuhren. Auch die Stadt bezahlte den Zehntentransport, sie wählte jedoch in diesem Falle eine andere Zahlungsart, und wir wollen hoffen, dass die Seebuben nach dem Trunk wohlbehalten nach Hause kamen.

Weinzehnten

Die trockenen Zehnten wurden im Juni verliehen und mussten spätestens auf Martini im November übergeben sein. Während vier Monaten hatten die Zehntenleute das Eigentum der Herren in Bestand. Der Transport vom Zehntenbezirk auf die Kornschütten der Herren war nicht ihre Aufgabe und wurde ihnen nicht verliehen. Die Verleihung der Weinzehnten war anders. Die Arbeitsgruppen erhielten den Auftrag nur für die wenigen Tage der Weinlese. Ihnen wurde die Überwachung der richtigen Abgabe der Zehntentrauben in einem begrenzten Gebiet und deren Transport in den Schenkhof zu den sieben Trotten des Stifts verliehen. Die Verarbeitung der trockenen Zehnten zu «wolbereitz kernen» ist Pflicht der Besteher; die Trauben werden hingegen unter der Aufsicht des Schenkhofers zum «Gewächs», zum Wein, umgewandelt. Nur beim trockenen Zehnten gebrauchte man die Benennung Besteher. Die Arbeiten der Gruppe waren etwa wie folgt verteilt.

In die Reben von Fluntern hatte ein Karrer zwei Karren vom Kelnhof Schwamendingen des Stifts zur Trotte in Fluntern geführt. Auf den Karren hatte er hölzerne «Eimer» geladen. Der Griesswart überwachte in den Reben die Traubenlese, insbesondere das Füllen der zehnten Tause, welche 59 Liter fasste. Diese wurde von einem Stangenknecht zum Karren getragen, während die Rebleute die anderen 9 Tausen in ihrer Trotte entleerten. Mit 2 Tausen war ein Eimer zu 117 Liter gefüllt, 4 Eimer mochte der Karren fassen. War er beladen, fuhr der Karrer hinunter zum Wolfbach, hinauf zum Lindentor und hinunter zum Schenkhof. Dort trugen 2 Stangenknechte die Eimer – sie hatten entsprechende Henkel oder Griffe an einer Stange – in den Schenkhof. Der Karrer fuhr zurück, spannte das Zugtier vor den vollen Karren und fuhr wiederum zur Stadt. Diese Arbeitsgänge ergeben sich aus der Zusammensetzung der Arbeitsgruppen nach 1540. Weil vor 1799 noch immer die gleichen Berufsleute entschädigt wurden, ist anzunehmen, dass die Arbeitsabläufe ungefähr die gleichen blieben.

In Zollikon wurden nur drei Personen benötigt. Ein Griesswart überwachte die Weinlese und das Bereitstellen der Zehntentrauben in Tausen in den Rebbergen längs des Zürichsees. Zwei Stangenknechte trugen die Tausen zum Schiff, dessen Ankerplatz sich verschieben liess, und füllten dort Eimer für Eimer. War eine Schiffledi geladen, wurden die Stangenknechte zu Biethknechten. Sie trieben, auf dem vorderen und hinter-

en Bieth des Nachens stehend, jeder mit einem Ruder den Nachen zur Schiffländi in Zürich. Dort wurden sie Stangenknechte und trugen die Eimer an einer Stange die Kirchgasse hinauf in den Schenkhof. Der Transport der Zehntentrauben wurde den Verkehrswegen angepasst. Vor 1798 wurden immer noch Griesswarte, Bieth- und Stangenknechte wie auch Trottleute vom Kelleramt entlöhnt. Nebst den Taglöhnen erhielten sie Wein, Brot und Käse.

Reben schmälern die Kornzehnten. Die Zehntenherren duldeten die Vermehrung der Rebflächen. Wein konnten sie ebensogut verkaufen wie die Überschüsse an Getreide. Die Räte Zürichs versuchten den Weinbau im Hinblick auf die Landesversorgung einzuschränken. Der Erfolg war gering, wie die Mandate von 1752 zeigen. Die Zehntenpläne, welche im 17. Jahrhundert entstanden, dienten unter anderem, den schleichenden Wachstum unerwünschter Zonen in den Zehntengebieten zu unterbinden. Zu diesen gehörten zehntfreie Enklaven, Hanfpünnten, auf denen Kleinzehntprodukte gepflanzt werden durften, und auch die Reben, welche nur mit Bewilligung vergrössert werden durften.

Kleinzehnten

Hanfpünnten und anderer Anbau von Kleinzehntprodukten verringern den Kornzehnten ebenso wie die Reben. Die althergebrachten Hanfpünnten wurden geduldet und nach Anzahl und Flächen festgestellt, um ihr Anwachsen zu verhindern. Da die Kleinen Zehnten in der Landschaft zum Lohn von Vögten, Amtsleuten und Pfarrern gehörten und diesen die Zehnten derart auf Amtszeit verliehen wurden, waren gegensätzliche Meinungen voraussehbar und unvermeidlich. Die ortsansässigen Obrigkeitsträger waren gegenüber ihren Vorgesetzten im Vorteil und ersassen manche Kleinzehnten wie auch Abgaben von Zehntenbestehern, um ihr Einkommen zu verbessern. Die Bauern ihrerseits pflanzten das, was ihnen beim Verkauf mehr einbrachte. Vorteil und Nutzen der Zehntenbezüger konnten sich mit denjenigen der Landleute decken, jedoch nicht mit denen der Zehntenherren, welche grossen Kornzehnten brauchten.

Während Hanf, Flachs und andere Kleinzehntprodukte etwa zur gleichen Zeit wie die Früchte der grossen Zehnten reifen und geerntet werden, hielten sich die Blutzehnten nicht an diese Regel. Ferkel, Schafe

und Kälber werden auch im Winter und Frühling geworfen und waren zehntenpflichtig. Üblich waren allerdings Geldleistungen als Ersatz für das zehnte Schaf, das zehnte Kalb oder den Bienenschwarm. Weil diese Blutzehnten sich kaum erfassen liessen, ersetzten die Zehntenherren die Abgabe in natura in eine solche in Geld. Für jedes Füllen musste der Besitzer 6 Heller, für Kälber und Bienenvölker 4 Heller Zehntenersatz als Abgabe leisten. Keine solche gab es für die Ferkel, man verlangte nur das beste eines Wurfes. Um sich diesen Leckerbissen und wohl auch die Ersatzabgaben zu sichern, erkannten die Räte am 14. November 1603, dass die Kleinzehntempfänger nur Anspruch hätten auf Ferkel oder anderes, welche vor Martini «falle», geworfen werde. Was jedoch nachher «falle» diene dem Zehntenherrn zu. Im Kurztext des Ratsmanuals fehlt der Schlusstermin der Herrenrechte, gemeint war wohl der Tag der Kornzehntverleihung im Sommer. Mit dieser Erkenntnis wurden auf dem Papier auch die kleinen Zehnten zeitlich begrenzt.

10. Von den Zehnten des Chorherrenstifts

Die 6 grossen Zehnten: Stadelhofen, Witikon, Schwamendingen, Örlikon, Wipkingen und Rieden standen allein den 18 Chorherrenständen zu. Sie wurden schon vor der Reformation unter den Ständen verteilt. Nach der Verteilung musste ein jeder sein Los den Bestehern vorweisen, die zugewiesenen Stuck von den Bestehern übernehmen und den Transport auf seine Kornschütte im Grossmünsterstift regeln und ihn bezahlen. Noch im 17. Jahrhundert wurden die Zehnten der 18 Stände in dieser Weise bezogen. Kammerer und Grosskeller teilen den Zehnten eines Standes, 7 Teile gehören den sogenannten «todten Pfründen» und damit dem Studentenamt. Sie werden jedoch nicht auf einen Haufen geschüttet. 7 Chorherren im zweiten Grad, Pfarrer von Collatur und Filialkirchen holen auch diese Zehnten in den Zehntenscheunen bei den Bestehern ab.

Im 18. Jahrhundert sind die 6 grossen Zehnten in kleinere Gebietseinheiten aufgeteilt. Adlisberg, Balgrist und Lengg, Hirslanden, Sprenzenbühl, Hottingen, Seefeld und Zürichberg nennt man nun die 7 neuen Zehntengebiete des ehemaligen Stadelhoferzehnten. Es braucht mehr Schätzer und Bestehner, die Zehntenübernahme in den Gebieten und der Transport auf die Müsegg im Stiftsgebäude werden dem Kammerer an-

vertraut. Erleichtert werden die Chorherren der neuen Regelung zugestimmt haben. Sie nimmt ihnen Unangenehmes ab und überlässt ihnen das Wichtigste, ihren Anteil am vollen Ertrag. Die Gründe für die Aufteilung liegen auf der Hand: Das Dreizelgensystem war in Stadtnähe aufgegeben worden, die Bauern waren in der Bewirtschaftung freier, die Schätzung der Erträge dadurch schwieriger, gleiches galt für den Einzug. Mehr Besteher konnten ihn leichter fristgerecht bewältigen. Weitere Bauern konnte ein Zehnten verliehen werden. Der Besteher zog die Zehnten bei den Nachbarn ein und konnte diese an allfälligen Gewinnen beteiligen. Wer am Geschäft beteiligt ist, knurrt weniger über den Zehnten, den er dazu bereitstellt.

Im Grossmünsterstift befassten sich zwei Chorherren, der Verwalter und der Schenkhof, sowie die beiden Amtsleute, der Kammerer und der Grosskeller, mit den Zehnten. Der Verwalter erhielt in seinem *Studentenamt* nebst Klein- und Heuzehten in Geld auch Kornzehnten. Das Studentenamt teilte Zehnten mit anderen Herren und Ämtern. Das Amt Küsnacht gab ihm jährlich rund 35 Stuck ab. Es teilte mit dem Kloster Allerheiligen in Schaffhausen die Illnauer Zehnten und erhielt davon die Quart, rund 190 Stuck. Zehn Orte auf und hinter dem Albis waren ihm und dem Amt St. Bläsi zehntenpflichtig. Das Studentenamt erhielt die Oktav, rund 30 Stuck. Die Familie Felibach besass zusammen mit dem Grossmünsterstift den Zehnten der Buchegg, doch kamen dem Stift nur die Oktav zu oder 3 Stuck. Die Schätzer des Stifts verliehen jährlich in der Pfarrei Affoltern am Albis die Zehnten von Loo und Veribach im Auftrag des Stifts. Etwa 18 Stuck ergab jeweils die Schätzung, doch mussten je 4 Stuck dem Kloster Muri und dem eigenen Kelleramt abgegeben werden. So erhielt das Studentenamt jährlich in den Jahren 1775–1788 rund 267 Stuck. Der Verwalter konnte diese an Pfarrer, Sigristen, Handwerker und Fuhrleute als Naturallöhne weiterleiten. 1532 war der Zehntenertrag des Studentenamtes nicht geringer. 180 Mütt Kernen, 30 Malter Hafer, 15 Eimer Wein und 545 Gulden aus Klein- und Grosszehntersatz standen ihm zur Verfügung. Die Einnahmen der ehemaligen Probstei kamen dem Verwalter und seinem Studentenamt zu, noch im 19. Jahrhundert war es üblich, der Propstei zu zinsen.

Dem *Kammeramt* stand der Kammerer vor, der von den Räten Zürichs, nicht vom Stiftskapitel, gewählt wurde. Er musste Kernen, Hafer, Roggen, Gersten und Geld, welche seinem Amt zukamen, einsammeln und einziehen. Diese und andere Stuck musste er den Personen, Ständen

und Orten schicken, zustellen und geben, wie es üblich war. Niedergeschrieben sind diese Pflichten in «Dess Herren Verwalters, und übriger Herren, sambt Ambtleuthen, L. Stiftt zu dem Grossen Münster Eidt und Ordnung» von 1541 (Abschrift 1640). Treuhänderisch nahm der Kammerer von 1775–1788 25 126 Stuck Kornzehnten ein und gab Kernen und Häfer an die 18 Stände weiter. Der Jahresumsatz betrug im Mittel 1795 Stuck, dazu kamen jährlich 62 Mütt Gersten.

Kammer- und Kelleramt lieferten jedem der Chorherrenstände in den Jahren 1782–1791 im Durchschnitt jährlich: 53,5 Mütt Kernen, 26,5 Mütt Hafer, 65,5 Eimer Wein aus den Zehnten und weiter 3 Mütt Fäsen 35 Mütt Kernen, 3 Malter Hafer, 1 Mütt Roggen und 2 Mütt Schmalssaat (Gersten und Bohnen) wie 187 Gulden ab; Einkünfte, welche auch aus kleinen und grossen Zehnten herrührten, aber auch Grundzinsen enthielten.

Das *Schenkhofamt* war einem der Chorherren, dem Schenckofer, unterstellt. Der Kammerer wie auch der Grosskeller musste beim Schenkhof dienen und an allen Feiertagen anwesend sein. Der Schenckofer verlieh auf Dionysius (9. Oktober) das Einsammeln und den Transport der Zehntentrauben in den Schenkhof. In den Rödeln des Schenkhofs trug er nach Eimern und Vierteln die eingebrachten Trauben ein. Aus diesen Rödeln zog Verwalter Hess 1799 die Erträge der einzelnen Rebberge in den Jahren 1775–1788 aus. Zollikon erbrachte in diesen 14 Jahren auf 180 Jucharten am meisten, nämlich 3395 Eimer Trauben, gefolgt von Riesbach mit 2548 Eimern von 136 Jucharten, Höngg 1820 Eimer von 1820 Jucharten und Hottingen 1662 Eimer von 106 Jucharten. Im Jahresdurchschnitt trugen die Stangenknechte 1335 Eimer Trauben in den Schenkhof. Der Schenckofer war auch verantwortlich für das Pressen der Trauben auf den 7 grossen Trotten, für das Keltern und Lagern des Weins.

Das *Kelleramt* unterstand dem Grosskeller, welcher wie der Kammerer von den Räten als Amtmann in die Stiftsverwaltung gesetzt wurde. Er zog wie der Kammerer Grund- und Geldzinsen und Zehnten, welche dem Kelleramt zukamen, ein. Für Wein war nur der Grosskeller zuständig. Er lieferte jährlich jedem der Chorherren rund 65,5 Eimer Wein. Als Stellvertreter des Schenckofer beaufsichtigte er den Einzug der Trauben, das Pressen wie das Keltern des Weines. Beide Amtmänner waren auch verpflichtet, alle Handänderungen ihrer Schuldbriefe sorgfältig nachzuführen und die neuen Dokumente so wie die alten in der Sakristei

zu versorgen, «damit von liederlichen vnderlassungen des schrybens oder vffzeichnens der kilchen grossen schade vergoumt, vnd des amtmanns nachfolgende müÿg vnd arbeit mit rächtvertigen, zÿtlich forkommen werde».

11. Die Chorherren und ihre Einkünfte

Zum Stiftsgut gehörten 17 Gebäude in der Umgebung der Grossmünsterkirche, 5 Zehntgebäude auf der Landschaft, Lehen in Unterstrass, Örlikon und Schwamendingen, 8 Jucharten Reben in Unterstrass, Hottingen, Riesbach und Meilen, Güter in Hottingen, Riesbach und Hottingen, Ried in Schwamendingen, dort und im Zürichberg Waldungen, vor 1832 79 Zehnten im Kapitalwert von 200000 Gulden und Kapitalien von 600000 Gulden. Aus den Erträgen wurden 47 Prediger, die Lehrer am Gymnasium, der Gelehrten- und Bürgerschule, ganz oder teilweise besoldet, an 16 Theologie-Kandidaten Stipendien erteilt und 15 Predigerwitwen unterstützt wie auch das «Einkommen der Chorherren und der übrigen Angestellten bestritten», berichtet Friedrich Vogel in den *Memorabilia Tigurina 1820–1840*.

Die Zehnten des Stifts kamen nicht nur diesem als Zehntenherrn zu. Sie galten auch als Lohn für Pfarrherren seiner Kollaturkirchen. Dort wurden die Empfänger zu Zehntenherren. In die Stadt wurden die Zehnten der 18 Chorherrenstände gefahren, sie verteilten die 6 grossen Zehnten unter sich. Ein jeder Stand musste die Fuhr regeln und deren Kosten berappen. Dies galt auch für die «7 todten Pfründe», deren Nutzniesser 1638 noch namentlich genannt werden, sowie die beiden Amtleute, welche einen Stand teilten, einen Sechsunddreissigstel. Die X Canonicate beanspruchten den Löwenanteil, jeder gleichviel, den Anteil eines Standes. 1799 waren die X Canonicate wie folgt besetzt:

	Geb.	Wahl
Antistes der zürch. Kirche, Pfarrer am Grossmünster Joh. Jak. Hess	1741	1795
Verwalter des Stifts, Prof. der Logic u. Metaphysik am COLLEGIUM PUBLICUM (von den Räten aus dem Kreis der Chorherren gewählt) Caspar Hess	1727	1773
I. Archidiacon, Pfarrer am Grossmünster Jac. Chr. Nüschele	1743	1789

II. Archidiacon, Pfarrer am Grossmünster Joh. Tobler	1732	1777
Pfarrer an der Predigerkirche Felix Herder	1741	1796
Prof. des NT am COLLEGIUM PUBLICUM		
Felix Nüscherer	1738	1789
Prof. des AT am COLLEGIUM PUBLICUM		
Christoph Tobler	1743	1793
Prof. der Physik u. Mathematik am COLLEGIUM		
PUBLICUM Medicinae Doctor Heinrich Rahn	1749	1784
Prof. Ling. Graec. am COLLEGIUM PUBLICUM		
Jak. Hottinger	1750	1796
Ludimoderato der SCHOLA RENOVATA		
Heinrich Weiss	1745	1794

In den 10 Kanonikaten waren nicht nur Theologen vertreten, wie der Name vermuten lässt. Sie waren jedoch in der Mehrzahl, weil die Professoren des Neuen und des Alten Testamentes am Collegium publicum auch zu ihnen gehörten und die «7 todten Pfründe» auch von Pfarrern beansprucht wurden. Ihr Haushalten mit den Stiftseinnahmen wurde jedoch überwacht durch den Kammerer, den Grosskeller und durch die städtischen Pfleger.

Jeder Chorherr verfügte neben Zehnten und Grundzinsen über weitere Einkünfte, welche der Verwalter die kleineren nannte:

- Eine Amtswohnung, Haus samt Garten, in der Nähe des Grossmünsters
- 4 Malter 2 Mütt Früchthaber, aus den Erblehen des Stifts in Schwamendingen, Örlikon und Albisrieden. Das Kammeramt konnte diesen nach Wunsch ersetzen, in Geld ummünzen.
- 1 Mütt und 1 Viertel Zehntenhafer von Oberhasli.
- Die Nutzniessung von 2 Jucharten Reben nahe der Stadt, lediglich diejenigen des Archidiacons lagen in Meilen.
- 1 Geldzins pro ein Fuder Heu, von Wiesen in Schwamendingen, nach Alter abgestuft.
- Nur 6 Stände erhielten den geringen Ertrag von Holz, neben ihren Reben in Oberstrass und Fluntern gelegen.
- Verteilt auf die 4 Festzeiten, 29 Paar Semmelbrot.
- 2 Hühner brachte ein Träger vom Schloss Kyburg.
- 1 Pfund und 10–18 Schillinge bezahlten Kammer- und Kelleramt.
- 5 Pfund aus Stuckgeldern des trockenen Zehnten.

- 4 Pfund als Neujahrsgeschenk des Studentenamtes.
- Bei den Verleihungen wurde «Essensentschädigungen» 8 Schilling beim Gersten- und Weinzehnten, 3 Pfund 4 Schillinge beim Kornzehnt bezahlt, vermutlich als Ersatz für die üppigen Festmähler, welche die Räte verboten hatten.
- 5 Pfund 6 Schillinge bekam jeder bei der Abnahme der Stiftsrechnungen auf der Chorherrenstube.
- 1 Klafter Holz geniessen die 4 ältesten Canonici.

Haupteinnahmen der Chorherren waren jedoch die Zehnten neben den Grundzinsen. Die Zehnten brachten einem jeden jährlich 53,5 Mütt Kernen, 26,5 Malter Hafer und 65,5 Eimer Wein. Die Grundzinsen ergänzten diese mit 36 Mütt Kernen, 2,5 Malter Hafer, 7 Mütt Roggen, 2 Mütt Schmalsaat, Gersten und Bohnen. Ferner flossen vornehmlich aus Zehnten, aber auch aus Zinsen 187 Zürcher Pfund an Geld in die Kasse eines Chorherren, welche durch die kleinen Einkünfte auf 210 Pfund ergänzt wurde. Diese vergrösserten auch das Hafer-Einkommen auf rund 35 Malter, welchem 90 Mütt an Kernen gegenüberstanden. Diese entsprechen 7450 Liter Kernen und 11 500 Liter Hafer. Jeden Tag hätte die Hausfrau eines Canonicus 20 Liter Kernen und 31 Liter Haferkernen in der Küche verwerten können. Auch eine grosse Familie mit Mägden und Knechten kann nicht soviel verzehren. Tatsächlich erhielt der Bäcker oder Vogetzer in der Chorherren-Pfisterei an der Schiffslände Kernen, um daraus Brot zu backen. Er musste für 1 Mütt Kernen 90 Pfund Brot liefern; für die Kernen eines Chorherren hätte er 8100 Pfund Brot bringen können. 22 Pfund Brot an jedem Tag verbraucht auch eine grosse Familie nicht.

Nun weiss man nicht, wie ein Chorherr die Überschüsse verwertete. Er konnte sie dem Studentenamt überlassen, er konnte sie seinen Verwandten oder auch den Armen verschenken. Dem Vogetzer konnte er sie käuflich abtreten. Sicher ist nur, dass der städtische Senat am 23. April 1694 die Chor- und Pfarrherren in der Stadt, welche Kernen, Roggen und Hafer zu verkaufen hatten, ermahnen musste, nur die vorgeschriebenen Mengen zu verkaufen und dafür nicht höhere Preise als die amtlichen zu fordern. In einem anderen Schreiben an den Antistes beharrten die beiden Räte Zürichs auf der Weisung, dass Chorherren, Pfarrherren, Diacone und die Lehrer Getreide der Stadt verkaufen müssen. Es war ihnen untersagt, ihre Überschüsse Fremden, Einheimischen,

Müllern, Bäckern auf «Mehrschatz» zu verkaufen. Es musste den Geistlichen verboten werden, Wucherpreise zu verlangen oder das Getreide zu «hinterhalten», um höhere Marktpreise zu erzielen und «Mehrschatz», Gewinne, einzusacken.

Chorherren, denen das Vogetzerbrot nicht schmeckte, konnten ihre Kernen auch dem Feiler, dem Kleinbrotbäcker, bringen. Für 90 Mütt Kernen hätte der Feiler nur 6000 Pfund Kleinbrote gebacken. Der Bäcker bestellte für Vogetzerbrot eine Art Ruchmehl, der Feiler solches besserer, feinerer Qualität.

Aller Zehntenwein des Stifts floss den 18 Ständen zu. 65,5 Eimer waren jedoch zuviel für den Haushalt eines Chorherren. 7700 Liter hätten im Verlaufe eines Jahres getrunken werden müssen, 21 Liter jeden Tag. Der Überfluss wurde in der Chorherrenstube Mass für Mass mit Gewinn ausgeschenkt oder auch den Pinten in der Stadt verkauft. Verwalter Hess rechnete 1798 den Wert eines jeden Stuck des trockenen und nassen Zehnten nur mit 7 Gulden und erhielt so einen Verlust von 1000–1100 Gulden jährlich bei der befürchteten Abschaffung.

Der Zehnteneinzug, das Keltern der Trauben, welche in Standen in den Schenkhof gefahren wurden, verursachte jedem Stand Kosten von 30 Gulden. Den Trott- und Stangenknechten des Schenkhofs spendete jeder Chorherr am Herbstende 2 Kopf Wein und 2 Brote; sie erhielten 1 Brot und 1 Mass Wein, wenn sie 6 Eimer Wein in einen ihrer Keller getragen hatten. Die Transportkosten des Kornzehnten belasteten jeden der Herren mit 1 Gulden 32 Schillingen und darüber hinaus mit 10–12 Köpfen Wein und gleich viel Brot. Als Neu- oder Gutjahr-Gaben erhielten die Sackträger 32 Schillinge, der Pedell 1 Gulden, die Stubenfrau auf der Chorherrenstube 1 Gulden 10 Schillinge. Der Kernenfasser füllte Kernen und Hafer in Säcke zum Verkauf, falls er daneben das «ganze Jahr den Kernen fleissig röhrt», erhielt er 2–3 Gulden. Kammeramt und Kelleramt verkauften die trockenen Früchte. Für jeden eingenommenen Gulden zogen sie von den Chorherren 1 Schilling ein. Diese Abgabe ergab jährlich für jeden Stand höchstens einen Gulden. Etwas mehr, 1 Gulden 32 Schillinge entrichteten die Stände in den Witwenfonds. Sie brauchten selber keine Altersversicherung, weil sie bis zum Ableben ihren Pflichten nachkamen.

Der Überfluss, den die Bauern und Taglöhner erarbeiteten, den die Zehntenbesteher eintrieben und durch Tausch vermehren mussten, der auch unter den Trottäumen ausgepresst wurde, vermehrte den «Nutz»

von 18 Chorherrenständen. Die Herren, welche sich 1799 gegen die Abschaffung der Zehnten wandten und 1832 gegen die Aufhebung des Stifts kämpften, wehrten sich für ihr gutes Einkommen und dasjenige ihrer Verwandten. Privilegien, guten Lohn, verbunden mit Ansehen und Würden, gibt niemand gerne auf.

12. CRESCAS ABUNDÉ

CRESCAS ABUNDÉ wählte ein Verwalter 1632 als Leitspruch zu Protokollen über die Verleihung der trockenen Zehnten, und er wiederholte ihn mehrmals. «Du sollst im Überfluss wachsen», muss das übersetzt werden; dies gilt auch heute in der Volkswirtschaft und im Geschäftsleben. Das Grossmünsterstift war einer der grossen Zehntenherren, jedoch nicht der grösste. Die Staatszehnten Zürichs waren fünfmal grösser, der Abt zu Rheinau nahm zehn Prozent mehr ein, derjenige von Wettingen etwa gleichviel. Alle ausserkantonalen Zehntenherren, vornehmlich Äbte, Bischof und Domkapitel zu Konstanz, Klöster und Stifte zusammen rund das Zehnfache. Zürich verwendete die Zehnten zur Besoldung seiner Beamten und der Pfarrer seiner Kollaturkirchen, im Kornhaus lagerte es Vorräte für Notzeiten, es trieb damit Handel und auch Politik. Die Chorherren erhielten den Zehnten vor allem für sich. Wer andernorts den Zehnten nutzte und wie er das tat, kann hier nicht untersucht werden. Ebensowenig dürfen wir darnach fragen, wie die privaten Zehntenherren Einnahmen aus der Haushaltkasse verwendeten.

Der Stiftsverwalter wie die Chorherren befolgten Eid und Ordnung von 1541, auf die sie den Eid schworen. «Ehr und Nutz» des Stifts mussten sie fördern. Der Verwalter musste auch Haus und Garten der Propstei «in eer, und wäsen, bis an ehehaffte boüw» erhalten. Die anderen Chorherren mussten ihr Amtswohnungen nicht unterhalten. Das Bauamt bezahlte solche kleinen Ausgaben mit bescheidenen Mitteln. Das Stiftsgebäude wurde schlecht unterhalten; vor dem Abbruch soll es verlottert ausgesehen haben. Der Verwalter und die beiden Amtsleute förderten pflichtgemäß die Einnahmen des Stifts. Diese wurden jedoch nicht für das Stift, sondern für dessen Angestellte verwendet und vorerst für die 18 Stände. Jeder Mehrertrag aus den Zehnten und Grundzinsen kam grösstenteils den Chorherren zu, ihr Studentenamt zahlte ihnen so-

gar ein Neujahrsgeschenk, es bezahlte Löhne und keineswegs Stipendien an begabte Studenten.

Nachwort

Das Zehntenwesen des Grossmünsterstifts ist anhand von Akten, Protokollen, Offnungen, zürcherischen Mandaten aus vier Jahrhunderten dargestellt worden. Ist das erarbeitete Bild richtig, obwohl nur der kleinere Teil der Grossmünsterakten benutzt wurden, die Rechnungsbücher wie der Lauf der Zeit unbeachtet blieben? Dann fehlen auch sichere Aussagen der Schätzer, der Besteher und der Bauern, nur die Zehntenherren und ihre Verwalter sprechen zu uns aus ihren Akten. Der Zehnteneinzug beruhte wie das Zehntenrecht weitgehend auf Bräuchen, die im Mittelalter ihre Wurzeln hatten und von einem Zehntenherrn zum andern, von einem Kloster zum andern verschieden sein konnten. Ein Bild ist gezeichnet worden, weitergehende Forschungen werden es ergänzen und berichtigen sowie andere Einzugsverfahren in anderen Gebieten entdecken. Vielleicht war die Vielfalt im Zehntenwesen ein Grund für dessen Langlebigkeit. Ein anderer die Verleihungen an Bauern aus dem Dorfe, häufig an mehrere, immer wieder an andere, welche Zehntenprodukte für den eigenen Betrieb verwendeten oder aus deren Umtausch Gewinn erhofften und erzielten. Die Kleinzehnten in Geld mochten als Steuer erscheinen, welche schon die Ahnen entrichtet hatten und deren Berechtigung und Verwendung niemand hinterfragen konnte und mochte.